

Baumüberhang nicht dulden

Nachbar hat Selbsthilferecht / Vorher aber Frist setzen

Ertragseinbußen durch Waldschatten, Behinderung bei der Bewirtschaftung, Schäden an Maschinen – überhängende Äste von Nachbargrundstücken sind für viele Landwirte ein Ärgernis. Wer dies nicht dulden will, muß sei-

nen Nachbarn auffordern, den Überhang in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Bleibt der Nachbar unfähig, kann man selbst zur Säge greifen. Dieses Selbsthilferecht endet allerdings spätestens an der Grenze.

Landwirt H. hat am Ortsrand ein Wiesengrundstück erworben. Unmittelbar angrenzend liegt der Obstgarten des Nachbarn K. Von hier ragen Äste und Zweige mehrerer Obstbäume zwei Meter in die Wiese des H. ein. Nachdem die Heuerrnte ansteht, möchte Landwirt H. die überhängenden Äste und Zweige möglichst schnell entfernen, damit er mit seinem Ladewagen bis an die Grundstücksgrenze fahren kann. Im Anschluß daran möchte er die Wiese umbrechen und dabei auch mit dem Pflug die Wurzeln der Obstbäume, die in sein Grundstück hereingewachsen sind, abtrennen, da diese seinem Grundstück Nährstoffe entziehen. Darf er das?

Das Überhängen von Zweigen sowie das Eindringen von Wurzeln ist in Paragraph 910 BGB geregelt: „Der Eigentümer eines Grundstückes kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberhängenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstückes nicht beeinträchtigen.“

Das Gesetz gibt also dem Eigentümer eines betroffenen Grundstückes ein „Selbsthilferecht“, das heißt, er kann selbst tätig werden und eindringende Wurzeln oder überhängende Zweige abschneiden. Dieses Recht zur Selbsthilfe steht aber ausdrücklich nur dem Grundstückseigentümer zu. Andere Personen, wie insbesondere Pächter oder Mieter des betroffenen Grundstückes, dürfen dieses Recht nur dann ausüben, wenn sie ausdrücklich vom Grundstückseigentümer hierzu ermächtigt wurden.

Welche Frist ist angemessen?

Während eindringende Wurzeln ohne weiteres bis zur Grenze abgeschnitten werden dürfen, sieht das Gesetz für überhängen-



ÜBERHÄNGENDE ÄSTE sind ein häufiges Ärgernis.

Foto: Funke

de Äste und Zweige ausdrücklich vor, daß dem Besitzer des Baumes zunächst eine angemessene Frist gesetzt werden muß, damit dieser die Äste und Zweige selbst beseitigt. Erst wenn die Beseitigung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, darf der Beeinträchtigte zur Selbsthilfe schreiten.

Bei der Frage, welche Frist hier angemessen ist, muß berücksichtigt werden, daß das Beseitigen von Ästen in der Wachstumsperiode des Baumes negative Auswirkungen hat. Dies gilt insbesondere bei Obstbäumen.

In unserem Beispielfall ist Landwirt H. also gut beraten, wenn er den Nachbarn schriftlich auffordert (Einschreiben mit Rückschein), die überhängenden Zweige innerhalb angemessener Frist selbst zu beseitigen. Bei der Bemessung der Frist sollte stets großzügig verfahren werden. Wird eine kurze Frist oder etwa gar keine Frist gesetzt und die überhängenden Zweige selbst abgeschnitten, so ist dieses Handeln rechtswidrig und kann einen Schadenersatzanspruch des Baumeigentümers auslösen.

Beim Abtrennen von Wurzeln ist zwar eine entsprechende Aufforderung mit Fristsetzung an den Nachbarn nicht erforderlich. Dennoch sollte auch hier der Nachbar rechtzeitig informiert werden, so daß dieser dann die eingedrungenen Wurzeln eventuell selbst beseitigen oder zumindest noch Maßnahmen treffen

kann, um die Standfestigkeit des Baumes zu erhalten.

Besonders gilt zu beachten: Das Recht, eingedrungenen Wurzeln oder Äste und Zweige abzuschneiden, endet an der Grundstücksgrenze. Das Selbsthilferecht des Paragraphen 910 BGB gilt kein Recht zum Betreten des Nachbargrundstückes und insbesondere auch kein Recht, den herüberhängenden Zweig etwa

schon am Baumstamm abzuschneiden.

Eine ganz wichtige rechtliche Einschränkung erfährt das Selbsthilferecht des Nachbarn durch Paragraph 910 Absatz 2 BGB. Danach steht das Recht, eindringende Wurzeln und überhängende Zweige abzuschneiden dem Grundstückseigentümer dann nicht zu, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung seines Grundstückes nicht beeinträchtigen! Im Streifall trifft hier der Eigentümer oder Besitzer des Baumes und nicht den betroffenen Grundstückseigentümer die Beweispflicht.

Beeinträchtigung muß bewiesen werden

Eine Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung im Sinne des Paragraphen 910 Absatz 2 BGB ist grundsätzlich immer dann gegeben, wenn die wirtschaftliche Verwertung des Grundstückes aufgrund der Wurzeln oder Zweige verhindert oder erschwert wird. Zu berücksichtigen sind hierbei nicht nur die bisherigen Verhältnisse, sondern auch ein unmittelbar bevorstehender Wechsel in der Grundstücksnutzung. Eine solche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung ist im Regelfall dann gegeben, wenn durch die überhängenden Zweige die Bearbeitung des betroffenen Grundstücksteils mit entsprechenden landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erschwert oder gar unmöglich gemacht wird (LG Aachen Urteil vom 7. 12. 1988 Agrarrecht 1989, Seite 11).

Liegt keine Beeinträchtigung vor und sät der Nachbar daher unbefugt Baumäste oder Wurzeln ab, so ist er dem Grundstückseigentümer zum Schadenersatz verpflichtet (OLG Düsseldorf).

Nachbarrecht

Der nebenstehende Beitrag ist dem BLV-Buch „Nachbarrecht für Landwirte“ entnommen. Dieser Ratgeber wendet sich an jeden Landwirt, der als Eigentümer von Haus, Hof, Flur oder Gartenland Nachbarn hat. Er vermittelt das nötige Wissen, um Nachbarschaftskonflikte rechtzeitig zu erkennen und richtig darauf reagieren zu können. Für juristische Laien leicht verständlich und mit vielen Praxisbeispielen informiert er über die verschiedenen Rechtsgebiete – zum Beispiel Eigentumsrecht, Baurecht, Immissionsschutzrecht, Bodenrecht und vieles mehr. Schwerpunkt ist die Darstellung der praktischen Probleme für den Landwirt bei der Durchsetzung und Handhabung des Rechts.



Nachbarrecht für Landwirte – von Josef Deuringer und Peter Drexel, 256 Seiten, 29,90 DM, BLV Verlag, Postfach 40 03 20, 80703 München.

Urteil vom 11.1.1994). Selbst wenn aber eine Beeinträchtigung vorliegt und vom Selbsthilferecht Gebrauch gemacht werden könnte, so ist Vorrecht geboten. Aus dem nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis heraus kann die Verpflichtung entstehen, den Baumgärtner von der beabsichtigten Maßnahme zu informieren, damit dieser gegebenenfalls die notwendigen Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Wurzelbehandlung, Versorgung der Schnittstellen) vornehmen kann (OLG Köln, Urteil vom 23.6.93).

Hat also im vorgenannten Beispielfall Landwirt H. seinem Nachbarn K. eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt und kommt dieser der Aufforderung nicht nach, so kann er die überhängenden Zweige an der Grundstücksgrenze abschneiden, da sie die Nutzung seines Grundstücks sowohl als Wiese als auch als Ackerfläche beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Berechtigung zum Abpflegen der Wurzeln.

Neben dem Selbsthilferecht aus Paragraph 910 BGB besteht allerdings auch das sich aus Paragraph 1004 BGB ergebende Recht, von demjenigen, der die Nutzung des Eigentums beeinträchtigt, die Beseitigung dieser Beeinträchtigung zu verlangen. Das heißt, bei einem Überhang kann man stets zwischen zwei verschiedenen Vorgehensweisen wählen: Möchte man die überhängenden Zweige und Äste oder Wurzeln selbst beseitigen, so kann man das Selbsthilferecht des Paragraphen 910 BGB ausüben. Möchte man nicht selbst tätig werden, so kann man die Beseitigung der überhängenden Äste und Zweige auch vom Besitzer des Baumes fordern. In diesem Falle ist dem Nachbarn zunächst eine angemessene Frist zur Selbstvornahme der Beseitigung zu setzen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Verpflichtung zur Beseitigung geklagt werden.

Die Frage, auf welche Weise vorzugehen ist, gewinnt beson-

ders dann Bedeutung, wenn die Beeinträchtigung schon mehr als 30 Jahre besteht. Der Beseitigungsanspruch nach Paragraph 1004 BGB verjährt nämlich in dieser Frist. Dagegen unterliegt das Selbsthilferecht nach Paragraph 910 BGB keiner Verjährung.

Baumbesitzer muß Kosten tragen

Ohne entscheidende Bedeutung ist dagegen die Frage der Kostentragung für die Beseitigung der überhängenden Zweige oder eingedrungener Wurzeln. Diese sind in beiden Varianten vom Besitzer des Baumes zu tragen. Steht dem betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Beseitigung der herüberhängenden Zweige zu, so ist der Besitzer des Baumes auch verpflichtet, die zur Beseitigung erforderlichen Kosten zu erstatten. Denn durch die Ausübung des Selbsthilferechtes nach Paragraph 910 BGB erspart sich der Besitzer des Baumes eigene Aufwendungen. Diese „ungerechtfertigte Bereicherung“ muß er dem Nachbarn ersetzen (Paragraph 812 i. V. mit Paragraph 818 Absatz 2 BGB) (BGH Urteil vom 23.2.1973 BGHZ 60, Seite 235).

Will der beeinträchtigte Grundstückseigentümer ganz sichergehen, so kann er auch schon vor Ausübung des Selbsthilferechtes die ihm voraussichtlich entstehenden Kosten im voraus bei dem Besitzer des Baumes einfordern und gegebenenfalls auch durch Vorschußklage geltend machen. Ist durch die eingedrungenen Wurzeln oder die überhängenden Zweige bereits Schaden entstanden, so kann der Geschädigte einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch geltend machen (BGH, Urteil vom 8.3.90).

Vorsicht im Schutzgebiet

Auch hier gilt im übrigen, daß durch öffentlich-rechtliche Normen, zum Beispiel eine Baumschutzverordnung oder eine naturschutzrechtliche Anordnung der Beseitigungsanspruch ausgeschlossen werden kann (andere Ansicht LG Osnabrück, Urteil vom 19.10.89). Umgekehrt hat der Eigentümer eines Baumes keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde darauf, daß diese gegen den beabsichtigten Rückschnitt des Baumes durch den Nachbarn auf der Grundlage privaten Nachbarrechts in Anwendung der gemeindlichen Baumschutzsatzung einschreitet, weil das beabsichtigte Vorhaben womöglich gegen die Bestimmungen der Baumschutzsatzung verstößt (VGH Baden-Württemberg, Beschluß vom 21.12.95).

JOSEF DEURINGER, PETER DREXEL
Augsburg

Wald, der schon vor 1900 bestand

Beseitigung von Überhang ist nur eingeschränkt möglich

Wer mit seinem Grundstück an einen Wald angrenzt, der schon vor dem Jahr 1900 bestanden hat, muß eine Sonderregelung beachten. Hier gilt der Anspruch auf Beseitigung überhängender Äste nur eingeschränkt. Kommt der Baumeigentümer der fristgemäßen Aufforderung zur Beseitigung überhängender Äste nicht nach, darf der Nachbar den Überhang nur bis zu einer Höhe von fünf Metern entfernen; wobei die Entfernung vom Boden bis zu den unteren Spitzen der Zweige gemessen wird (Artikel 51 ABGB). Und auch dieser „Fünf-Meter-Anspruch“ besteht nicht überall, sondern nur dann, wenn sich das Grundstück südöstlich, östlich, nordöstlich oder nördlich des Waldes befindet. Grundstücksnachbarn auf der westlichen, nordwestlichen, südwestlichen und südlichen Seite des Waldes müssen dagegen noch wesentlich stärkere Einschränkungen ihres Eigen-

tums hinnehmen. Eine Beseitigung von Baumüberhang bis auf fünf Meter Höhe kann hier nur verlangt werden, wenn sichergestellt ist, daß dadurch nicht

- der Fortbestand eines zum Schutz des Waldes erforderlichen Baumes oder Strauches gefährdet ist oder
- die Ertragsfähigkeit des Waldbodens infolge des Eindringens von Wind und Sonne beeinträchtigt würde.

Da man diese beiden Argumente nur schwer entkräften kann, müssen es viele Waldnachbarn dulden, daß die Äste bis auf den Boden ihrer Grundstücke herunterhängen.

Diese Sonderregelungen für Wälder, die schon vor dem Jahr 1900 bestanden haben, gelten freilich nicht ewig – sie erlöschen mit der ersten Verjüngung des Waldes. Ab dann gelten dann die allgemeinen Bestimmungen. DR

Wenn Äste in den Feldweg ragen

Spiegel und Auspuff verbogen – muß der Baumbesitzer zahlen?

Spiegel am Schlepper beschädigt, Auspuff verbogen, Frontscheibe eingeschlagen – überhängende Äste machen das Befahren vieler öffentlicher Feld- und Waldwege zu einem teuren Spaß. Das sollte man sich als Landwirt auf keinen Fall bieten lassen und die Beseitigung des Überhangs verlangen.

Beschwerden und Schadenersatzforderungen richten viele Landwirte oft an den Waldbesitzer oder das Forstamt. Der Besitzer des an den Weg angrenzenden Waldes ist hier jedoch die falsche Adresse. Zuständig ist in diesem Fall der Träger dieses Weges, und das ist bei öffentlichen Feld- und Waldwegen in der Regel die Gemeinde. Ihr obliegt nämlich die Verkehrssicherungspflicht, das heißt, sie muß das gefahrlose Befahren der Straße sicherstellen. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Pflicht, die in eine öffentliche Straße hineinragenden Äste zu beseitigen.

Es ist auf jedenfall sicherer, zunächst von der Gemeinde die Beseitigung des Überhangs zu fordern, als einen Schaden zu riskieren. Durch überhängende

Äste entstehende Beschädigungen müssen zwar theoretisch von der Gemeinde als Träger des Weges ersetzt werden; eine Gemeinde, die den Schadenersatz verweigert, hat dennoch gute Chancen, ungeschoren davonzukommen.

Der Grund: Bei einem Rechtsstreit muß der Landwirt damit rechnen, daß ihm ein Mitverschulden zur Last gelegt wird. Vielfach gehen die Gerichte in einem solchen Fall davon aus, daß die Gefährdung durch die Äste für den Landwirt ohne weiteres erkennbar war und der Landwirt den Schaden billigend in Kauf genommen hat. Wegen des großen Mitverschuldens tendiert der Schadenersatzanspruch dann häufig gegen Null.

Deshalb der Rat: Ist die Gemeinde der Träger des öffentlichen Feld- und Waldweges, muß sie dessen gefahrloses Befahren sicherstellen. Landwirte, die diesen Weg benutzen, sollten dieses Recht einfordern, bevor ein Schaden entsteht. Wer vorher nichts sagt, kann nachher einen Schadenersatz nur schwer durchsetzen. DR

Äste in der Straße

Waldbesitzer aufgepaßt! Besondere Vorsicht ist geboten, wenn eine Anpflanzung dergestalt in den Lichtraum der benachbarten Straße hineinwächst, daß hierdurch die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Wird der Überhang nicht beseitigt, so liegt darin eine Ordnungswidrigkeit (BayObLG, Beschluß vom 4.4.95).